

SATZUNG

DES

NARREN-CLUB OBERNDORF 1967 - DIE SPÖTTER –

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein führt den Namen Narren-Club Oberndorf 1967 - Die Spötter e. V. (NCO)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jossgrund, Ortsteil Oberndorf.
3. Die Vereinsfarben sind gelb-rot.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabeordnung.
 - a) Zweck des Vereins ist die kulturelle Belebung und Förderung des örtlichen Geschehens, insbesondere die Pflege bodenständigen Oberndorfer Brauchtums. Vorwiegend in der Fastnachtszeit sollen nach alter Tradition die lokalen aktuellen Themen und Vorkommnisse der Gemeinde, sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich in deutlicher, humorvoller Art beleuchtet werden. Dabei darf allerdings niemand beleidigt oder verunglimpft werden.
 - b) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Erforschung und Belebung der Ortsgeschichte und der traditionellen Lebensweise und Bräuche.
 - Veranstaltung karnevalistische Sitzungen
 - Veranstaltung karnevalistischer Umzüge
 - Förderung des Jugendkarnevals
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
7. Der Verein ist Mitglied des Bund Deutscher Karneval e .V. Sitz in Köln am Rhein und der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e. V., Sitz in Mainz.

§ 2: Organe des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder (von 14 – 18 Jahre)
 - d. Nachwuchsmitglieder (von 0 – 14 Jahre)
 - e. Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftliche an den Verein zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.
4. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
5. Natürliche Personen besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis
7. Der Austritt ist schriftlich zum 1. August eines Jahres dem Vorstand zu erklären, um am Ende des Geschäftsjahres wirksam zu werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand zu Gunsten des ausscheidenden Mitgliedes von der Frist absehen.
8. Außerdem kann ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
9. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden nach letztmaliger Aufforderung aus der Mitgliederliste gestrichen. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Diese Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass dem Verein durch unsachgemäße Behandlung seines Eigentums kein materieller Schaden entsteht.
11. Alle leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Kostüme, Uniformen usw. sind ordnungsgemäß aufzubewahren und beim Ausscheiden in einwandfreiem Zustand, ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
13. Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

14. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgesprochen werden.

§ 3: Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 dieser Satzung. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied durch Hinzuwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wählen oder einen Beschluss fassen über die Zusammenlegung von Vorstandsämtern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Der Präsident ist Repräsentant des Vereins. Er ist für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. In allen Gliederungen des Vereins hat er Sitz und Stimme.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt ihn während dessen Abwesenheit.

5. Dem Kassierer obliegt der gesamte Kassenverkehr des Vereins. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Wegen einer besseren Handlungsfähigkeit darf der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassierer allerdings pro Vorfall bis zu einem Betrag von € 500,00 vorab verfügen.

Gemeinsam dürfen zwei von ihnen vorab bis zu einem Betrag von € 1.000,00 verfügen.

Der Gesamtvorstand muss diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

Alle Ausgaben ab € 1.000,00 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen, und vom Kassierer festzuhalten, sowie aufzubewahren.

6.
 - a) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches und beweiskräftiges Protokoll zu führen.
 - b) Das Sitzungsprotokoll gelangt in der jeweils folgenden Sitzung zur Verlesung und wird von den Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift genehmigt.

§ 4: Präsidium

1. Zur Bewältigung der vielfältigen organisatorischen Aufgaben wird dem geschäftsführenden Vorstand ein Präsidium zur Seite gestellt. Dieses ist in sechs Posten unterteilt:
 - a) Technik
 - b) Dienstplan
 - c) Suff und Fraß
 - d) Bauamt
 - e) Tanz- und Jugendarbeit
 - f) Brauchtumpflege
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Kampagnen gewählt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Vorstandssitzungen in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereiche betreffen volles Stimmrecht.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode beauftragen, dessen Amt zu übernehmen.
5. Präsidenten, Vorstands- und Präsidiumsmitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 – Mehrheit zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstands- oder Ehrenpräsidiumsmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, bzw. des Präsidiums teilzunehmen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.

Der Ehrenpräsident, das Ehrenvorstands- bzw. Ehrenpräsidiumsmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.

6. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen.

Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes oder des Präsidiums teilzunehmen. Sie haben jedoch nur in Punkten die ihren Aufgabenbereich betreffen Stimmrecht.

§ 5: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert auf privaten, durch Zugangssicherung gesicherten PCs.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
3. ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Daten- verkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein gelten machen.

Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im November statt.

Die Tagesordnung muss stets folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht des Kassierers
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Verschiedenes

In Jahren, in denen Wahlen stattfinden, kommen, nach Bedarf, folgende Tagesordnungspunkte hinzu:

- a) Neuwahl des Vorstandes
- b) Neuwahl des Präsidiums

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte, dies beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstands- und Präsidiumswahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl.

5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich erfolgen.

6. Falls ein Mitglied nicht zur Versammlung kommen kann, ist eine Vertretung nicht statthaft.

§ 7: Kassen- /Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus den Reihen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.

Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 8: Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen sein, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Jossgrund mit der Auflage, die Mittel ausschließlich zur traditionellen Brauchtumspflege zu verwenden.

Einzelfragen hierzu bestimmt die Auflösungsversammlung.

§ 9: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 07.11.2020 in Kraft. Sie löst damit die Satzung vom 19.November 2016 ab.

63637 Jossgrund, den 07.11.2020

Der Vorstand

.....
_____ (Präsident)

.....
_____ (Vizepräsident)

.....
_____ (Kassierer)

.....
_____ (Schriftführer)